



BNA kritisiert PETA-Petition gegen Tierverkauf bei OBI

Zoofachabteilungen in Garten- und Baumärkten, werden schon seit vielen Jahren, insbesondere von einigen Tierschutzorganisationen und der Tierrechtsorganisation PETA heftig kritisiert. Im April 2015 veröffentlichten das Magazin „Der Spiegel“ und die ARD-Sendung „Report Mainz“ Recherchen von PETA über Missstände bei Züchtern und Großhändlern von Kleinsäugetern, welche den Zoofachhandel u.a. auch Garten- und Baumärkte in Deutschland beliefern. Diese Recherchen nimmt PETA aktuell zum Anlass, eine **gezielte Kampagne gegen die Baumarktkette OBI** zu betreiben und zu versuchen, mittels einer Onlinepetition einen Verkaufsstopp von Lebewesen bei OBI zu erreichen. **Der Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e.V. (BNA) kritisiert diese Vorgehensweise und das Schüren von Vorurteilen gegen Zoofachabteilungen in Garten- und Baumärkten scharf und fordert die Rückkehr zu einer sachlichen Diskussion.**

Aktionen gegen Zooabteilungen in Garten- und Baumärkten sollen den Eindruck vermitteln, dass es sich hierbei um Betriebe zweiter oder dritter Klasse handelt - in denen Tiere schlechter gehalten werden und/oder die Mitarbeiter schlechter qualifiziert sind, als in "normalen" Zoofachgeschäften. Diese negative Grundhaltung wird auch auf die Kunden übertragen, denen unterstellt wird, spontan neben Blumenstock und Bohrmaschine noch ein Kaninchen oder eine Bartagame in den Einkaufswagen zu packen.

In der Realität gelten jedoch für **ALLE** Zoofachabteilungen in Deutschland identische rechtliche Vorgaben. Da alle Betriebe – egal ob klassisches Zoofachgeschäft oder Bau-/Gartenmarkt mit Zoofachabteilung – einer tierschutzrechtlichen Genehmigungspflicht, der sogenannten §11-Erlaubnis, unterliegen. Für die Erteilung der §11-Erlaubnis und die anschließenden Kontrollen sind ausschließlich die zuständigen Behörden, in der Regel die Amtsveterinäre, verantwortlich. Wann und unter welchen Voraussetzungen eine §11-Erlaubnis erteilt werden darf, wird im Tierschutzgesetz und der zugehörigen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift geregelt. Hier finden sich u.a. Vorgaben zu den Räumlichkeiten, den Tierhaltungsanlagen und der erforderlichen Qualifikation der Mitarbeiter. Zusätzliche Informationen und Vollzugshinweise liefern die Checklisten der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. zur Überprüfung der Tierhaltung im Zoofachhandel. Auch wenn es etwas

Präsidium:

Präsident: Walter Grau
Vizepräsidenten: Dr. Gisela von Hegel,
Kurt Landes

Geschäftsführer: Lorenz Haut

Geschäftsstelle:

BNA, Postfach 11 10 / Ostendstr. 4
76707 Hambrücken
Tel.: (07255) 2800
Fax.: (07255) 8355
USt-IdNr. DE182883347
Webseite: www.bna-ev.de
E-Mail: gs@bna-ev.de

Bankverbindung:

Volksbank Bruchsal-Bretten
BLZ 663 912 00
Konto-Nr. 7455
BIC: GENODE61BTT
IBAN: DE87 6639 1200 0000 0074 55

befremdlich erscheinen mag, wenn Tiere in Baumärkten o. ä. angeboten werden, so ergibt sich aus diesen Vorgaben eine absolut identische Situation zum klassischen Zoofach-Einzelhandel.

Mögliche Defizite im Zoofachhandel können daher nicht einfach an Bau-/Gartenmärkten festgemacht werden, sondern müssen (im Einzelfall) kritisch überprüft werden. Dies ist vorrangig eine Aufgabe des Vollzuges, der aber aufgrund personeller und fachlicher Defizite häufig nicht in der Lage ist, seine Kontrollfunktionen adäquat zu erfüllen. Weiterführende rechtliche Detailvorschriften z.B. in Form eines Heimtierschutzgesetzes oder einer Durchführungsverordnung für gewerbsmäßige Tierhaltungen, ergeben aber letztendlich nur einen Sinn, wenn die Situation des Vollzuges entscheidend verbessert wird.

Dies gilt auch für die von PETA festgestellten und teilweise skandalösen Missstände bei Züchtern und Großhändlern (s. auch BNA-Newsletter 1/15). Denn nicht nur Einzelhandelsunternehmen unterliegen einer behördlichen Erlaubnis und Überwachung, sondern auch die – ebenfalls gewerbsmäßigen – Großhändler und Züchter von Kleintieren wie Kaninchen, Meerschweinchen oder Wellensittichen. Auch hier ist der Vollzug gefordert, bei deutschen Betrieben und Züchtern die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorgaben zu überprüfen. Etwaige Missstände bei Züchtern und Lieferanten aus dem Ausland stellen eine noch weit größere Herausforderung dar. Aufgrund unzureichender oder fehlender tierschutzrechtlicher Vorgaben in den betreffenden Ländern bzw. verbindlicher europäischer Regelungen besteht derzeit kaum eine Möglichkeit, Kontrollen vor Ort vorzunehmen oder gar Abhilfe zu schaffen.

Ein Verkaufsstopp für Tiere in einzelnen Unternehmen oder (wie von vielen Tierschutzorganisationen gefordert) dem ganzen deutschen Zoofachhandel, ist nach der Auffassung des BNA aber kein geeignetes Instrument, um den Tierschutz nachhaltig zu verbessern. Sie würde eher das Gegenteil bewirken, da durch Wegfall des Zoofachhandels nicht nur eine wichtige Informationsquelle für Tierhalter verloren ginge, sondern auch der unkontrollierbare Tierhandel z.B. über das Internet gefördert wird.

Der BNA fordert PETA daher auf, die rein populistische Kampagne gegen OBI einzustellen und sich aktiv für effektiv greifende Maßnahmen für einen verbesserten Tierschutz einzusetzen. Hierzu zählen nach Meinung des BNA eine Sachkundeinitiative bei privaten Tierhaltern, Züchtern und Zoofachhändlern. Zudem sollten Konzepte des Zoofachhandels für eine verbesserte Tierhaltung in den Betrieben und bei Züchtern gefördert werden. Und letztendlich ist die Politik gefordert, durch eine verbesserte finanzielle und personelle Ausstattung der Veterinärämter die Grundlage dafür zu schaffen, den Tierschutz in Deutschland zu fördern.

Weitere Informationen für einen verbesserten Tierschutz unter www.bna-ev.de